

Geschäftsordnung des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden

§ 1

Das Verfahren des Ausschusses für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Dortmund, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen. Wortbeiträge von dem/der Einsender/in oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung werden analog der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Dortmund, seine Ausschüsse, Kommissionen und die Bezirksvertretungen behandelt.

Ergänzende Sonderregelungen, die sich auf den Umgang mit Anregungen und Beschwerden (Eingaben) aus der Bevölkerung beziehen, ergeben sich aus den folgenden Vorschriften.

§ 2

(1) Der Ausschuss behandelt Anregungen und Beschwerden, die schriftlich an den Rat der Stadt Dortmund oder an ihn selbst gerichtet sind.

(2) Der/Die Ausschussvorsitzende bestätigt dem/der Einsender/in oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung den Eingang der Eingabe schriftlich und lädt diese/n zur Ausschusssitzung ein. Er/Sie stellt dem/der Einsender/in oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung möglichst frühzeitig die schriftliche Stellungnahme der Verwaltung (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1) zur Verfügung, soweit schützenswerte Positionen der Stadt Dortmund oder Dritter dem nicht entgegenstehen. Der/Die Ausschussvorsitzende gibt dem/der Einsender/in oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung die Gelegenheit, während der Beratung die Eingabe zu erläutern. Sofern es die/der Einsender/in wünscht, kann ihm/ihr von dem/der Ausschussvorsitzenden während der Beratung ein weiteres Mal das Wort erteilt werden. Eine Aussprache mit dem/der Einsender/in oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung über die Eingabe findet nicht statt.

Eine andere als die gesetzliche Vertretung ist ausgeschlossen, es sei denn, die Vertretung ist in Folge kommunikativer Einschränkungen (Krankheit, Behinderung etc.) des/der Einsender/in oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung zwingend erforderlich.

Eine Eingabe, die von mehreren gemeinschaftlich (z. B. von Bürgerinitiativen) eingereicht wird, kann von höchstens zwei Personen der Gruppe in ebenfalls insgesamt höchstens zwei Wortbeiträgen erläutert werden. Eine Aussprache mit dem/der Einsender/in oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung über die Eingabe findet nicht statt.

Nach der Behandlung seiner/ihrer Eingabe wird der/die Einsender/in oder seine/ihre gesetzliche Vertretung über den vom Ausschuss gefassten Beschluss schriftlich unterrichtet.

Bei Beschwerden weist der/die Ausschussvorsitzende den/die Einsender/in oder seine/ihre gesetzliche Vertretung im Rahmen der Eingangsbestätigung vorsorglich darauf hin, dass die Eingabe einen möglicherweise zulässigen förmlichen Rechtsbehelf nicht ersetzt und laufende Rechtsbehelfsfristen nicht verlängert werden.

(3) Von einer Beschwerde, die möglicherweise als Rechtsbehelf oder als Dienstaufsichtsbeschwerde zu werten ist, leitet der/die Ausschussvorsitzende dem/der Oberbürgermeister/in unverzüglich eine Ablichtung zu.

(4) Bei unklaren Anliegen ermöglicht der/die Ausschussvorsitzende dem/der Einsender/in oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung, die Eingabe schriftlich zu ergänzen. Elektronisch übermittelte Eingaben sind wie schriftliche zu behandeln, sofern begründete Zweifel an der Urheberschaft nicht bestehen.

§ 3

Der/die Ausschussvorsitzende setzt eine Eingabe nicht auf die Tagesordnung, wenn

1. Die Stadt Dortmund offensichtlich unzuständig ist;
2. Die Zuschrift anonym erfolgt
3. Es sich um einen vom Ausschuss bereits beratenen und beschlossenen Einzelfall des/der gleichen Einsenders/Einsenderin oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung handelt.

§ 4

Der Ausschuss kann von der sachlichen Prüfung einer Eingabe absehen, wenn

1. Wegen des Sachverhalts ein staatsanwaltschaftliches oder gerichtliches Verfahren anhängig ist oder eine gerichtliche Entscheidung getroffen wurde;
2. Sie einen Widerspruch gegen einen Verwaltungsakt beinhaltet oder bereits ein Widerspruchsbescheid ergangen ist;
3. Sie gegenüber einer bereits vom Ausschuss beschiedenen Eingabe keinen neuen Sachverhalt beinhaltet;
4. Ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt;
5. Dadurch unzulässigerweise in die Organisationsgewalt des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin oder seine/ihre Dienstaufsichtsbefugnisse eingegriffen würde;
6. Lediglich die Erteilung einer Rechtsauskunft begehrt wird.

§ 5

- (1) Zur Vorbereitung der Sitzung kann der/die Ausschussvorsitzende oder im Verhinderungsfall der/die stellvertretende Vorsitzende
 1. Die Stellungnahme des/der zuständigen Dezernenten/Dezernentin, eines anderen Ausschusses oder einer Bezirksvertretung einholen.
 2. Gemäß § 55 der Gemeindeordnung NW und § 13 der Hauptsatzung der Stadt Dortmund die Akten einsehen;
 3. Den/die Einsender/in oder seine/ihre gesetzliche Vertretung hören;
 4. Jederzeit und ohne Absprache mit anderen Ausschussmitgliedern Ortsbesichtigungen vornehmen und dabei Gespräche mit dem/der Einsender/in oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung führen oder damit ein anderes Ausschussmitglied beauftragen.
- (2) Außerdem kann der/die Ausschussvorsitzende den/die zuständige Dezernent/in oder eine von ihm/ihr benannte Vertretung zum Vortrag in die Sitzung einladen.
- (3) Die Mitglieder des Ausschusses können zur Vorbereitung der Sitzung im Benehmen mit dem/der Ausschussvorsitzenden mit dem/der Einsender/in oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung sprechen, dessen/deren Anliegen behandeln, Ortsbesichtigungen vornehmen und dabei Gespräche mit dem/der Einsender/in oder seiner/ihrer gesetzlichen Vertretung über sein/ihr Anliegen führen. Über die wesentlichen Inhalte eines solchen Gespräches soll der/die Ausschussvorsitzende möglichst umgehend informiert werden.

§ 6

- (1) Der Ausschuss für Bürgerdienste, öffentliche Ordnung, Anregungen und Beschwerden berichtet dem Rat jährlich über seine Tätigkeit im Bereich der Anregungen und Beschwerden.
- (2) Der/die zuständige Dezernent/in unterrichtet den Ausschuss halbjährlich über die weitere Behandlung der an die Verwaltung gerichteten Empfehlungen und derjenigen Eingaben, die an andere Gremien des Rates, die Bezirksvertretungen oder städtische Beteiligungsgesellschaften überwiesen worden sind.

§ 7

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2001 in Kraft.

Die Änderung des § 2 tritt mit Wirkung vom 10.11.2022 in Kraft.